

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



10. Jahrgang

Luckenwalde, 17. Juli 2002

Nr. 22

## Inhalt:

Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde zur teilweisen Aufhebung der gesetzlichen Veränderungssperre im geplanten Landschaftsschutzgebiet "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide"

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro bei Bezug durch die Post plus 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

**Bekanntmachung**  
**des Landkreises Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde**

**Teilweise Aufhebung der gesetzlichen Veränderungssperre im geplanten Landschaftsschutzgebiet "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide"**

Der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, das Gebiet "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) i.V.m. den §§ 19,22 BbgNatSchG durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Verordnungsentwurfes über das geplante LSG „Baruther Urstromtal-Luckenwalder Heide“ mit den dazugehörigen Karten erfolgte am 19.10.01 im Amtsblatt des Kreises Teltow-Fläming, am 22.10.01 in der Berliner Morgenpost, am 23.10.01 in der Märkischen Allgemeinen Zeitung und am 24.10.01 im Amtsblatt für Brandenburg. Somit ist die gesetzliche Veränderungssperre gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 3 BbgNatSchG am 24.10.01 in Kraft getreten.

Die von der Veränderungssperre umfassten Flächen überlagern teilweise die Geltungsbereiche von genehmigten städtebaulichen Satzungen. Diese Darstellung ist nicht beabsichtigt.

Daher wird die Veränderungssperre für die Bereiche der Bebauungspläne

- a) "Bernhardsmüh IV -Birkenpfluenden" , genehmigt am 29.12.2000 und in Kraft getreten am 11.05.2001
- b) "Bernhardsmüh V", genehmigt am 11.06.2001 und in Kraft getreten am 13.07.2001

vollständig aufgehoben.

Für die sonstigen Flächen bleibt die Veränderungssperre unberührt.

Giesecke  
Landrat